

FREELENS

FREELENS e.V.

Steinhöft 5 · 20459 Hamburg
Telefon 040-300664-0 · Fax 040-300664-20
www.freelens.com · post@freelens.com

EINLADUNG

ZUR 20. ORDENTLICHEN
MITGLIEDERVERSAMMLUNG
AM SAMSTAG, 20. JUNI 2015
IN HAMBURG

VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

→ FREELENS Mitgliederversammlung am 20. Juni 2015 in Hamburg

Hamburg, 30. April 2015

Liebe FREELENSerinnen, liebe FREELENSer,

dieses Jahr veranstalten wir unsere 20. ordentliche Mitgliederversammlung
am Samstag, den 20. Juni 2015 um 13.00 Uhr im
Alabama Kino auf Kampnagel, Jarrestraße 20, 22303 Hamburg

Im Rahmen der 6. Triennale der Photographie findet am gleichen Tag um 19.00 Uhr
in der FREELENS Galerie die Eröffnung der Ausstellung »**Stags, Hens & Shoreditch Wildlife**«
mit Dougie Wallace statt. Anschließend **20 Jahre FREELENS Party** mit Cocktails, Imbiss und
Musik von DJ Hans van de Fleteren.

Für die Mitgliederversammlung schlage ich folgende Tagesordnung vor:

Begrüßung

1. Rückblick und Ausblick des 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. Aussprache zu den Berichten
4. Entlastung des Kassenwartes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Satzungsänderungen (siehe Seite 4)

Pause und Gruppenfoto

8. Berichte aus den Regionalgruppen
9. Vorbereitung zur Vorstandswahl (Präsentation der Kandidaten)
10. Neuwahl des Vorstandes
11. Verschiedenes

Jedes Mitglied, das nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, ist
berechtigt, seine Stimme auf einen anderen FREELENSer zu übertragen (siehe Seite 3)!

Auf Wiedersehen in Hamburg!

Sascha Rheker, *1. Vorsitzender*

FREELENS e.V.
Steinhöft 5
20459 Hamburg

STIMMENÜBERTRAGUNG

→ Bitte bis spätestens 12. Juni 2015 zurücksenden oder faxen an: 040-30 06 64-20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

solltet ihr nicht zur Mitgliederversammlung am 20. Juni 2015 nach Hamburg kommen können, übertragt bitte eure Stimme auf einen Kollegen eures Vertrauens. Blankoübertragungen sind ungültig. Vergewissert euch aber bei eurem Vertreter, ob er auch an der Versammlung teilnimmt. Stimmen können laut Satzung nur auf FREELENS Mitglieder übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal 10 Kollegen vertreten.

Bitte übersendet eure Stimmübertragungen an das FREELENS Büro und nicht an euren gewünschten Vertreter. Wir erfassen die Übertragungen und geben sie auf der Mitgliederversammlung an euren Vertreter weiter. Ihr erleichtert uns so das Verfahren vor Ort ungemein und könnt außerdem verhindern, dass Stimmen verfallen (falls euer Vertreter bereits 10 Stimmübertragungen erhalten hat).

→

Hiermit übertrage ich (BITTE EIGENEN NAMEN EINTRAGEN)

→

meine Stimme auf (BITTE VERTRETER EINTRAGEN)

→

Ort, Datum und Unterschrift

FREELENS Satzung § 9, Abs.4:

»Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben.«

7. SATZUNGSÄNDERUNGEN

→ Vorlage zur Mitgliederversammlung am 20. Juni 2015

Antragsteller: FREELENS Vorstand

Alte Fassung:

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand hat die Kompetenz, den Geschäftsführer mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 anzustellen, zu kündigen, zu bestellen und abzurufen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

Neue Fassung:

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Vorstand hat die Kompetenz, den Geschäftsführer mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 anzustellen, zu kündigen, zu bestellen und abzurufen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, auf den Namen und die Inhaberschaft des Vereins lautende Konten bei Banken und Sparkassen einrichten zu lassen und ohne weitere Zustimmung des Vorstandes über das Guthaben der Vereinskonten zu verfügen. Er ist nicht berechtigt, für diese Konten Kredite aufzunehmen, sofern nicht eine Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall hierzu vorliegt.

Begründung:

Ein neues Konto zu eröffnen ist bisher sehr aufwändig und zeitraubend. Es müssen nämlich alle neun Vorstandsmitglieder persönlich in einer Bankfiliale erscheinen. Wechseln Vorstände nach Mitgliederversammlungen, müssten die neuen Vorstände ebenfalls wieder bei der Bank vorstellig werden. Weiterhin müssen Bankvollmachten auf einen oder mehrere Vorstände ausgestellt werden – sogar für Überweisungen und/oder Online-Banking. Das ist im Tagesgeschäft unpraktikabel. Zwischen dem Vorstand und dem Geschäftsführer ist schriftlich festgelegt, dass der Geschäftsführer Ausgaben bis 2.500,- Euro selbstständig tätigen kann, bis 10.000,- Euro muss der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende oder Kassenwart zustimmen und über 10.000,- Euro entscheidet der Gesamtvorstand.

AKTUELLE VEREINSSATZUNG

→ Stand Juni 2014

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: FREELENS e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINZWECK

Zweck des Vereins ist die Vertretung der ökonomischen und sozialen Interessen der Fotojournalisten und Fotografen in Deutschland. Dieser Vereinszweck umfasst auch die gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Mitglieder im Namen des Vereins sowie die Aufstellung und Verhandlung gemeinsamer Vergütungsregelungen insbesondere in Schlichtungsverfahren gemäß §§ 36, 36a des Urhebergesetzes.

§ 3 MITGLIEDER

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Fotojournalist und Fotograf, förderndes Mitglied auch eine juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1. durch den Tod bei natürlichen Personen
 - 1.2. durch Auflösung der juristischen Person
 - 1.3. durch freiwilligen Austritt
 - 1.4. durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Mitgliedsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Das Mitgliedsjahr beginnt mit dem Monat des Beitritts.
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Beirat einstimmig den Ausschluss eines Mitgliedes fordert.

§ 6 BEITRÄGE

Die Höhe eines etwaigen Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 SONSTIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmrecht ist lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit schriftlicher Vollmacht, die nur an ein anderes ordentliches Mitglied erteilt werden kann, zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel oder Wechsel der E-Mail Adresse sind sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9), der Vorstand (§ 10), der Geschäftsführer (§ 11), der Beirat (§ 12).

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder durch Einladung per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse des Mitgliedes. Einladungen, die nicht per E-Mail zustellbar sind, werden per Post versendet. Der Vorstand kann – er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder hierzu verpflichtet – außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse fertigt der Vorstand, der sich hierzu Dritter bedienen kann, ein Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 2.1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 11)
 - 2.2. Bestimmung der Vereinspolitik und Genehmigung der Projekte im Einzelnen
 - 2.3. Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - 2.4. die Bestimmung des Aufnahmegeldes und der Mitgliedsbeiträge
 - 2.5. Satzungsänderungen
 - 2.6. Auflösung des Vereins

AKTUELLE VEREINSSATZUNG

→ Stand Juni 2014, zweiter Teil

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Die neun Kandidaten mit den meisten der abgegebenen Stimmen bilden den neuen Vorstand – die weiteren Kandidaten stehen als Nachrücker für eventuell vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Stimmenergebnisse zur Verfügung. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist zulässig; hierzu ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Mitglied darf insgesamt für höchstens 10 andere Mitglieder das Stimmrecht ausüben. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch durch schriftliche Befragung aller ordentlichen Mitglieder ohne Zusammentreten der Versammlung im Wege schriftlicher Stimmabgabe erfolgen. In diesem Falle hat der Vorstand angemessene Fristen zur Stimmabgabe über einen Abstimmungspunkt oder mehrere Abstimmungspunkte zu setzen; nach Ablauf dieser Frist wird die Stimme eines ordentlichen Mitgliedes, das nicht abgestimmt hat, der Nichtbeteiligung an der Mitgliederversammlung gleichgestellt. Für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren gelten die gleichen Mehrheiten wie für Abstimmungen auf Mitgliederversammlungen. Für im schriftlichen Verfahren gefasste Beschlüsse gelten abgegebene Stimmen als Präsenz in der Mitgliederversammlung.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand kann bis zu neun Mitglieder haben. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die letzten beiden Funktionen können auch von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und des Schatzmeisters erfolgt auf der ersten konstituierenden Vorstandssitzung des neu gewählten Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein im Sinne von § 26 BGB einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest. Er überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

4. Sollten das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden.

§ 11 GESCHÄFTSFÜHRER

1. Der Vorstand hat die Kompetenz, den Geschäftsführer mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 anzustellen, zu kündigen, zu bestellen und abzurufen. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.
2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.
3. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

§ 12. DER BEIRAT

1. Der Verein kann einen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 5 Jahre und kann durch den Vorstand verlängert werden.
2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden.
3. Die Aufgaben des Beirats bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche.
4. Der Beirat tritt nach Bedarf und auf Grund eigener Entscheidung zusammen.

§ 13. FINANZIERUNG

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Spenden und andere finanzielle Mittel.

§ 14. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator (z.B. den bisherigen Geschäftsführer des Vereins).

KLEINER RATGEBER FÜR MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Auf den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen werden jeweils der Vorstand und die Kassenprüfer neu gewählt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung per E-Mail versendet und enthält auch einen Vorschlag zur Tagesordnung. Mitglieder ohne E-Mail Adresse erhalten die Einladung per Post.

Anträge auf Satzungsänderung müssen der Einladung bereits beiliegen. Die Anträge müssen so klar formuliert sein, dass sie ohne Änderung in die Satzung einfließen können oder bestehende Teile der Satzung ersetzen können – eine Änderung der Anträge auf der Versammlung ist nicht möglich. Diese Anträge sollten der Geschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor der Jahresversammlung zugegangen sein, damit sie rechtzeitig den Mitglieder übersandt werden können.

Für das Verständnis ist es hilfreich, wenn die Satzungsänderung begründet wird. Die Begründung wird den Mitgliedern ebenfalls mit der Einladung übersandt.

Solltet ihr weitere »Anträge« für die Mitgliederversammlung einreichen wollen, über die diskutiert werden soll, reicht sie bitte ebenfalls mindestens ca. sechs Wochen vorher in der Geschäftsstelle ein. Wir werden dann diese »Anträge« allen Mitgliedern im internen Bereich der FREELENS Webseite bereitstellen und diese darüber informieren und/oder sie gleich zusammen mit der Einladung verschicken. Damit können sich andere Mitglieder schon mal ein Bild machen, über was auf der Mitgliederversammlung diskutiert werden wird.

Dabei gilt es zu beachten, dass der dann neu gewählte Vorstand keinem imperativen Mandat unterliegt. Die Mitglieder können nicht mittels »Anträgen« das Tagesgeschäft des Vorstandes und/oder der Geschäftsstelle bestimmen. Dies auch deshalb, weil der Vorstand in der Zeit zwischen den Wahlen eigenständig entscheiden muss, welche Prioritäten er z. B. auf Grund einer politischen Entwicklung der Verbandsarbeit geben will und muss.

Der Vorstand selbst ist zuständig für:

- die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- die Verwendung der Mittel
- Genehmigung der Projekte
- Überwachung der Geschäftsstelle
- Vertretung des Verbandes nach außen
- Berufung von Beiratsmitgliedern

Da die Versammlung das Recht hat, wichtige inhaltliche Fragen der Ausrichtung des Verbandes vor der Vorstandswahl zu erörtern, kann die Mitgliederversammlung sich vorab ein Bild der Kandidaten machen, die diese »Anträge« unterstützen und umsetzen würden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass der Vorstand Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder aufgenommen und umgesetzt hat, solange dies zeitlich und finanziell machbar war.

Ihr erleichtert der Geschäftsstelle ihre Arbeit sehr, wenn ihr »Anträge« per einfacher E-Mail oder als Word-Dokument schickt – wir brauchen dann keine Texte abzutippen. Danke!

Anträge auf Großprojekte allerdings, die ca. 15% des Jahresetats beanspruchen, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden, ebenso die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Solltet ihr dazu Anträge vorlegen wollen, müssen diese, wie Anträge auf Satzungsänderungen, sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen, damit wir die Gelegenheit haben, sie allen Mitgliedern fristgerecht zuzusenden zu können.

Selbstverständlich ist auch noch auf der Mitgliederversammlung selbst Zeit und Raum für jegliche Anträge, Anregungen, Diskussionsbeiträge etc.

STIMMÜBERTRAGUNG

Wenn ihr nicht persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollt, könnt ihr eure Stimme auf ein anderes Mitglied übertragen. Auch hier erleichtert ihr der Geschäftsstelle ihre Arbeit sehr und sorgt vor allem für eine zügige Akkreditierung auf der Mitgliederversammlung, wenn ihr eure Stimmübertragung der Geschäftsstelle übersendet. Dort werden sie in der Mitgliederliste erfasst und im Original auf die Mitgliederversammlung mitgebracht. Danke!